

Aber nicht alle Untertanen waren mit den gleichen Kleinrechten belastet. Auch die Höhe bzw. Anzahl war unterschiedlich. So hatte der vgl. Dorn in Hohenthurn eine Henne als Kleinrecht abzuliefern, während der vgl. Feiner eine weitere Henne und 35 Eier zu leisten hatte. Die Dreulacher Bauern hatten zwei Hennen und 10 bzw. 20 Eier zu leisten, die Keuschler nur 6 Eier.

Beim Urbar der Herrschaft Straßfried fehlt jedoch die Bezeichnung Kleinrechte, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Herrschaft das freiwillige Geschenk seiner Untertanen nicht zum verpflichtenden Recht erhoben hat.

Diese sogenannten Kleinrechte waren zwar lästige Abgaben, doch fielen sie von der Höhe her nicht so sehr ins Gewicht, obwohl den betroffenen Untertanen jede noch so geringe Abgabe schmerzte.

Wesentlich einträglicher als die Einnahmen aus den Kleinrechten war für die Grundherrschaften das sogenannte Zehentgetreide im Rahmen des Getreidezehent. Wir haben uns mit diesem Zehent bereits grundlegend befasst, doch sind noch einige Besonderheiten anzumerken.

Bei genauer Betrachtung dieser Zehentabgaben fällt auf, dass mitunter von einem bäuerlichen Besitz mehrere Grundherrschaften Abgaben verlangen konnten. Damit spiegeln die Rechte, die verschiedene Grundherrschaften an ein- und demselben Bauernhof besaßen, die komplexe und wechselhafte Besitzgeschichte der Grundherrschaften mit Besitzteilung, Verpfändung, Erbgang, Besitzarrondierung oder Notverkauf wider.

So traf man im Unteren Gailtal Abgabenansprüche etwa der Herrn von Ugnad, der Herrn von Mallenthein oder der Herrn von Dietrichstein, Geschlechter, die ihren Sitz in Unterkärnten, Malta und

St. Veit hatten. Solche unterschiedliche Besitzverhältnisse lassen sich sogar an den unterschiedlichen Abgabemaßen ablesen, zu denen der bäuerliche Betrieb den Zehent zu entrichten hatte.

So verlangten etwa die Dietrichsteiner die Ablieferung nach „Kastenmaß“, Wasserleonburg aber etwa in „altem Maß“. Wurde nun aber etwa ein Teil eines bäuerlichen Betriebes einer Grundherrschaft durch eine andere Grundherrschaft erworben, so blieb das Abgabenmaß erhalten und der bäuerliche Betrieb lieferte den Zehent nicht nur an mehrere Grundherrschaften ab, sondern auch in unterschiedlichen Abgabenmaßen.

Dies traf auch bei einer Gesamtübernahme zu, das alte Maß blieb erhalten, auch wenn der neue Grundherr ein anderes Maß verwendete. Während das „alte Maß“ 16/m betrug, also 16 Maß, betrug das „Kastenmaß“ nur 14 Maß. Ein Maß entsprach im österreichischen Gebieten etwa 1,4 l.

Unterschiede gab es aber auch die Größe des Bauerngutes betreffend. So mussten etwa Keuschler zwar das Zehentgetreide, aber kein Zinsgetreide abliefern. Unterschiede gab es auch hinsichtlich der Getreideart, welche abzuliefern war. Grundsätzlich waren Weizen, Roggen und Hafer abzuliefern, aber meist musste man nicht von jeder Getreideart ein gewisses Ausmaß abliefern, sondern nur von einer oder zwei. So etwa nur Weizen oder nur Hafer oder Weizen und Hafer oder nur Roggen und Hafer.

Und auch die abzuliefernde Menge war sehr unterschiedlich. So forderte die Herrschaft Straßfried von ihren Untertanen meist Weizen und Hafer. Bei Weizen betrug die abzuliefernde Menge zwischen dreiviertel und eineinviertel „Vierling“, bei Hafer zwischen sieben und 20 „Vierling“. Vierling war eine alte Maß-

einheit, welche im deutschsprachigen Raum unterschiedliche Größenordnungen besaß. Als Hohlmaß verwendet betrug ein Vierling im 19. Jahrhundert in der Schweiz 3,75 l, in Baden 4 l, in Bayern 9 l und in Württemberg 11 l. Wenn man nun aber bei uns den Kärntner Landvierling zugrunde legt, betrug dieser etwa 82 l. Das höchst belastetes Bauerngut scheint in der Herrschaft Straßfried der vlg. Pipitsch in Achromitz gewesen zu sein, der zwei Vierling Weizen und zwanzig Vierling Hafer abzuliefern hatte.

Naturalleistungen waren aber nicht nur an die eigene Herrschaft abzuliefern. So sind aus der Göriacher Pfarrgeschichte (St. Andreas gehörte zur Pfarre Göriach) auch jene Leistungen ersichtlich, welche Gotteshaus, Pfarrer und Messner von den einzelnen Untertanen zukamen und die für deren Unterhalt bestimmt waren. So besaß die Pfarre Göriach jedenfalls Pfarrrechte über Feistritz und Hohenthurner Bauern, die dem Kloster Arnoldstein bzw. der Herrschaft Straßfried gehörten.

Diese Zersplitterung der Pfarrgrenzen – so mussten etwa Hohenthurner Bauern dem Feistritzer Pfarrer Abgaben entrichten, obwohl sie zur Pfarre Göriach gehörten – wurde erst 1756 beseitigt. Ab diesem Zeitpunkt leisteten die Bauern der Pfarre Göriach nur mehr an den Pfarrer in Göriach, die zur Pfarre Feistritz gehörenden nur mehr an den Pfarrer von Feistritz.

Schließlich waren auch für Rechte, heute würden wir Servitute sagen, Geld- und Naturalleistungen zu erbringen, zum Teil auch an fremde Grundherrschaften, wenn diese durch die Ausübung dieser Rechte betroffen waren. Es waren dies vor allem Holz-, Weide- und Almrechte. So hatte etwa der vlg. Kanalz in Draschitz, Untertan des Klosters Arnoldstein, für das Recht des „Bluembesuch“, also ein Weiderecht im „Zagrad“ ober Draschitz, im

Teil, der „Berda“ und „Glanzach“ genannt wurde, an die Herrschaft Straßfried, zu der dieses Gebiet gehörte, einen „Zechling“ Haare und 15 Pfennig Zins zu leisten (was ein Zechling ist konnte ich leider bis dato nicht eruieren). Und für das Recht Vieh auf den „Capin gegen Terl (Thörl) weits gelegen gehen Wasserleonburg gehörig“ hatte er dem Pfarrer von Göriach jährlich einen zwei Pfund schweren Käse zu reichen.

Ein Pfund, ein altes österr. Gewichtsmaß, betrug etwa 56 dag. 15 Pfennig entsprachen Mitte des 18. Jahrhunderts etwa 4 Kreuzer, wobei damals für 1kg Fleisch etwa 10,50 Kreuzer zu entrichten waren.

Auch für Almrechte, also das Recht Vieh auf einer Alm zu weiden, mussten Abgaben entrichtet werden. Die Almen in unserer näheren Umgebung (Göriacher-, Achromitzer- und Feistritzer Alm) waren alle im Besitz der Herrschaft Wasserleonburg und verlangte diese von denen, die ihr Almrecht ausübten, eine Abgabe, die sogenannte „almfahrt“, eine Abgabe ursprünglich in Käse, ab dem 17. Jahrhundert in Form von Geld.

Es dürfte sich dabei um eine sogenannte „Grundgebühr“ gehandelt haben, die jährlich für den „Sommergang des Viehs“ zu entrichten war, denn daneben musste auch noch für jedes Stück Vieh zwei Kreuzer zusätzlich entrichtet werden. Die „Grundgebühr“ selbst betrug zwischen zwei und drei (Keuschler) bzw. sechs und neun Kreuzer. Für einen Kreuzer bekam man damals etwa 20dag Fleisch.

Es durften aber auch Bauern aus anderen Grundherrschaften ihr Vieh auftreiben. So bezahlten Untertanen der Herrschaft Straßfried etwa Mitte des 18. Jahrhunderts zwei Kreuzer pro aufgetriebenen Vieh, jedoch keine „almfahrt“.